

Oberbergischer Kreis

Informationen über die Unterhaltsansprüche junger Volljährige



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

Die Unterhaltspflicht der Eltern ist nicht in jedem Fall mit der Volljährigkeit des Kindes beendet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann weiterhin Unterhalt von den Eltern gefordert werden. Dies kann z. B. während einer Schul- oder Berufsausbildung der Fall sein. Wenn das volljährige Kind sich noch in der allgemeinen Schulausbildung (z. B. Gymnasium, Gesamtschule usw.) befindet, bei einem Elternteil lebt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist es den minderjährigen Geschwistern oder Halbgeschwistern gleichgestellt (**privilegierter Volljähriger**). Der Elternteil bei dem die/der Volljährige lebt kommt seiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht mehr durch Betreuung nach, sondern beide Elternteile sind anteilig nach der Höhe ihres Einkommens unterhaltspflichtig.

Bestehen einer Bedürftigkeit

Ein Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn die/der junge Volljährige nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Eigenes Einkommen (siehe Abschnitt „anzurechnende Einkünfte“) und evtl. auch Vermögen ist vorrangig einzusetzen. Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf **eine Ausbildung/ein Studium** und nicht auf mehrere. Haben Eltern ihrem Kind eine den Begabungen und Fähigkeiten sowie dem Leistungswillen entsprechende Ausbildung/Studium finanziert, haben sie ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt. Davon gibt es Ausnahmen, die an besondere Voraussetzungen geknüpft sind (Auskünfte hierzu bei Ihrem Jugendamt). Die/Der Volljährige ist daher verpflichtet, die Ausbildung/das Studium zielstrebig zu betreiben. Kommt die/der Volljährige dieser Obliegenheit nicht nach, gilt sie/er nicht als bedürftig.

Höhe des Unterhaltsbedarfs

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die Leitlinien des OLG Köln sehen für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, für deren Bedarf in der Regel die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle vor.

Mit Eintritt der Volljährigkeit sind **beide Elternteile barunterhaltspflichtig**. Der Unterhaltsbedarf errechnet sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen (abzüglich evtl. Werbungskosten) der Eltern. Bei der Bemessung des Unterhalts nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle entfällt in diesem Fall eine Höhergruppierung bzw. eine Herabstufung. Hat nur einer der Elternteile Einkommen, bemisst sich der Bedarf nach dem Einkommen dieses Elternteils. In diesem Fall ist eine Höhergruppierung bzw. Herabstufung vorzunehmen.

Falls die/der Volljährige bereits in einem eigenen Haushalt lebt, ist ein Bedarfssatz in Höhe von 990,00 €, zzgl. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, anzusetzen.

Anzurechnende Einkünfte

Auf den Unterhaltsbedarf der/des Volljährigen sind u. a. folgende Einkünfte anzurechnen:

- Ausbildungsvergütung (abzgl. 100,00 € ausbildungsbedingter Aufwand)
- Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen)
- BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Kindergeld in voller Höhe

Leistungsfähigkeit der Eltern

Grundsätzlich haften die Eltern anteilig nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für den Restbedarf der/des Volljährigen, wenn sie leistungsfähig sind. Den Eltern steht jeweils der angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt) zu. Dieser beträgt **in der Regel mindestens 1.750,00 €**. Dieser Betrag kann entsprechend der Lebensstellung der/des Unterhaltspflichtigen angemessen erhöht werden. Beurteilungsmaßstab können die Bedarfskontrollbeträge der Düsseldorfer Tabelle sein.

Falls die/der Volljährige zu den **privilegierten volljährigen Kindern** gehört, kann der angemessene Eigenbedarf der/des Unterhaltpflichtigen bis zum notwendigen **Selbstbehalt von 1.450,00 €** herabgesetzt werden, wenn sonst der Anspruch der/des Volljährigen nach der 1. Einkommensgruppe nicht sichergestellt ist.

Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Die Haftungsanteile der Eltern errechnen sich nach dem Verhältnis der um den angemessenen bzw. notwendigen Eigenbedarf und evtl. vorrangige Unterhaltsansprüche geminderten Einkommen.

Die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern entfällt, wenn nur ein Elternteil leistungsfähig ist. Dann bestimmt sich der Anspruch des Kindes nur nach dem Einkommen dieses einen leistungsfähigen Elternteils.

Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt.

Unterhaltsvereinbarung/Unterhaltsverpflichtungsurkunde

Die/Der Volljährige kann die Höhe der Unterhaltsansprüche mit den Eltern mündlich oder schriftlich vereinbaren. Es wird empfohlen, die **Aufnahme einer Unterhaltsverpflichtungsurkunde** bei einer Urkundsperson eines Jugendamtes (kostenfrei) oder einem Notar (kostenpflichtig) zu fordern. Die schriftliche Aufforderung sollte die Höhe des geforderten Unterhalts und den Zeitpunkt des Beginns der Forderung enthalten.

Sollte ein Elternteil trotz dieser Aufforderung die Unterhaltsverpflichtung nicht beurkunden lassen und auch die geforderten Beträge nicht zahlen, so kann die/der Volljährige einen **Antrag auf Festsetzung des Unterhalts** bei dem für den Wohnort der/des Volljährigen zuständigen Amtsgericht einreichen. Die/Der Volljährige sollte sich jedoch vor der Einreichung des Antrags über die Kostenfrage informieren und einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe stellen. Das Jugendamt kann ein volljähriges Kind nicht vor Gericht vertreten. Die/Der Volljährige muss sich ggf. für die Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche anwaltlich vertreten lassen.

Verfahren bei vorhandenen Unterhaltstiteln, die über das 18. Lebensjahr gelten

Ist der Unterhaltstitel nicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begrenzt, gilt er weiter, solange das volljährige Kind bedürftig ist. Jedoch sollte die veränderte Berechnung der Unterhaltsförderung beachtet werden. Es sollten daher nur die neu berechneten Beträge mit diesem Titel vollstreckt werden.

Zwangsvollstreckung

Falls die/der Unterhaltpflichtige nicht den im Unterhaltstitel festgelegten Unterhalt leistet, kann nach schriftlicher Mahnung die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei dem für den Wohnort der/des Unterhaltpflichtigen zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

Dies sind z. B. die Lohn- bzw. Kontopfändung oder die Mobi- liarpfändung bis zur Abnahme der Vermögensauskunft.

Die/Der Volljährige kann hierfür ebenfalls Prozesskostenhilfe beantragen. Bei der Formulierung der Anträge helfen neben den Jugendämtern und Rechtsanwälten auch die Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte.

Verjährung der Unterhaltsansprüche

Die **Verjährung** der Ansprüche auf rückständigen Unterhalt aus bestehenden Unterhaltstiteln (Urkunde, Beschluss, Vergleich) ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt. Danach gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von **drei Jahren**. Die Verjährungsfrist kann unterbrochen werden durch Zahlungen auf den Rückstand, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein schriftliches Anerkenntnis des Unterhaltpflichtigen. Evtl. kann eine **Verwirkung** jedoch schon eintreten, wenn die Rückstände mehr als **ein Jahr** nicht geltend gemacht wurden.



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT